

COVID 19-Schutzkonzept der «Volksschulgemeinde Region Sulgen» für Sportanlagen

Gültig ab 13. September 2021

Ausgangslage

Die VSG Region Sulgen (nachstehend VSG) ist Betreiberin von Sportanlagen. Es gelten die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG), des Bundesamts für Sport (BASPO) und des Regierungsrates des Kantons Thurgau.

Zielsetzung

Ziel der VSG ist es, den Trainingsbetrieb soweit möglich aufrecht zu erhalten. Dabei stehen der Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals im Zentrum. Dies immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen und kantonalen Vorgaben. Hierbei setzt die VSG im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates sowie des Regierungsrates des Kantons Thurgau inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Für die Nutzung der **Aussenanlagen gelten keine Einschränkungen mehr.**
- **Es gilt Maskenpflicht in den Innenräumen wo die Abstände nicht eingehalten werden können.**
- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training und bei der Rückreise ist die Abstandsregel des BAG einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich. Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene-Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb gelten die Personenzahlbeschränkungen gemäss BAG.

Trainingsbetrieb

- Im Trainingsbetrieb gelten für Kontaktsportarten verschärfte Regeln.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das [Schutzkonzept von Swiss Olympic](#) an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

Wettkampfbetrieb

- Für öffentliche Anlässe und Wettkämpfe gelten die Bestimmungen des BAG und des Regierungsrates des Kantons Thurgau.
- Veranstalter haben ein Schutzkonzept einzureichen.

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen wieder allen Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregeln müssen auch in diesen Bereichen eingehalten werden.
- Dort wo es kein warmes Wasser gibt, wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich aber erlaubt.

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants
und Bars



Discos und
Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und
Sportbetriebe



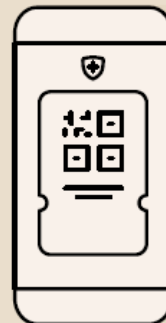
Trainings*



Hallenbäder
und Aquaparks



Musik- und
Theaterproben*



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe
auswärts (z.B.
Hochzeitsfeste)

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit
mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen auf die einzuhaltenden Regeln hingewiesen.

Öffentliche Veranstaltung, Sonderveranstaltung, Festwirtschaftsbetrieb

Für Veranstaltungen ist eine Bewilligung nötig und vorgängig ein Sicherheits- und Schutzkonzept einzureichen.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Die Vereine müssen über ein eigenes Schutzkonzept verfügen.

Es gelten das Benutzungsreglement und die Tarifordnung der VSG.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Die Schutzkonzepte müssen vor Wiederaufnahme der Trainings bei der VSG Region Sulgen eingereicht werden. Email an: vermietungen@vsqsulgen.ch.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die VSG informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Webseite der VSG informiert. www.vsqsulgen.ch